

# RS OGH 2019/1/22 10ObS98/18m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2019

## Norm

ASVG §162 Abs3

## Rechtssatz

Erzielen Versicherte während des Beobachtungszeitraums des § 162 Abs 3 Satz 1 ASVG sowohl aus Beschäftigungen in Österreich als auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Arbeitsverdienst, so haben die ausländischen Beschäftigungszeiten bei der Berechnung der Höhe des Wochengeldes als „neutrale“ Zeiten unberücksichtigt zu bleiben (sind daher von der Gesamtanzahl der im Beobachtungszeitraum liegenden Kalendertage abzuziehen). Dies gilt nicht für ausländische Zeiten einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubs ohne Entgeltzahlung, sofern dieser Urlaub die Dauer eines Monats überschreitet.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 98/18m  
Entscheidungstext OGH 22.01.2019 10 ObS 98/18m  
Veröff: SZ 2019/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132476

## Im RIS seit

01.04.2019

## Zuletzt aktualisiert am

03.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)